

1 DEFINITIONEN

- 1.1. Soweit der Kontext nicht etwas anderes erfordert, bezeichnet in diesen Bedingungen:
- 1.2. »Käufer« die Person, deren schriftliche Bestellung von Waren oder Dienstleistungen schriftlich durch die Verkäuferin angenommen wurde, und »Vertrag« den durch diese Annahme zustande gekommenen Vertrag,
- 1.3. »Waren« die Waren, die Gegenstand des Vertrags sind, einschließlich gelieferter Software,
- 1.4. »Verkäuferin« die Bioquell GmbH, Nattermannallee 1, 50829 Köln,
- 1.5. »Bedingungen« die Vertragsbedingungen in diesem Dokument,
- 1.6. »Dienstleistungen« die Dienstleistungen, die Gegenstand des Vertrags sind, und
- 1.7. »Individualabreden« schriftlich zwischen dem Käufer und der Verkäuferin vereinbarte besondere Bedingungen des Vertrags.
- 1.8. »Schriftlich« bezeichnet jede schriftliche Kommunikation wie Schreiben, Faxmitteilungen, E-Mails, SMS oder Internet.

2 VERKAUFSGRUNDLAGE

- 2.1. Die Verkäuferin verkauft und der Käufer kauft Waren und/oder Dienstleistungen nach Maßgabe dieser Bedingungen unter Ausschluss sämtlicher sonstiger Bedingungen (gleichgültig, ob es sich um Bedingungen des Käufers oder um andere Bedingungen handelt). Individuelle Vertragsabreden haben Vorrang vor diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- 2.2. Eine durch den Käufer aufgegebenen Bestellung gilt erst dann als durch die Verkäuferin angenommen und ein Vertrag über die Lieferung von Waren oder Dienstleistungen erst dann als zustande gekommen, wenn die Bestellung bzw. der Vertrag schriftlich durch die Verkäuferin bestätigt wurde.
- 2.3. Änderungen dieser Bedingungen oder eines Vertrags bedürfen der Schriftform.
- 2.4. Gewährleistungen, Garantien, Beratung oder Empfehlungen, die durch die oder im Auftrag der Verkäuferin gemacht oder abgegeben wurden, sind nur dann verbindlich, wenn sie im Vertrag festgehalten wurden.

3 BESTELLUNGEN, ANGEBOTE UND SPEZIFIKATIONEN

- 3.1. Der Käufer ist für die Richtigkeit der Angaben in einer Bestellung verantwortlich und soweit relevant, dafür, sicherzustellen, dass Spezifikationen in einem Angebot der Verkäuferin zutreffend sind und/oder den Anforderungen des Käufers entsprechen, sowie dafür, der Verkäuferin sämtliche Informationen in Bezug auf die Anforderungen seiner Waren und Dienstleistungen zu geben.
- 3.2. Ein nach Maßgabe dieser Bestimmungen durch die Verkäuferin abgegebenes Angebot begründet für die Verkäuferin keinerlei Verpflichtungen, bis eine Bestellung, in der ausdrücklich auf dieses Angebot Bezug genommen wird, gegenüber der Verkäuferin aufgegeben und durch die Verkäuferin angenommen wird.
- 3.3. Sämtliche durch die Verkäuferin ausgegebenen Muster, Zeichnungen, beschreibenden Angaben, Spezifikationen und Werbeanzeigen und in den Katalogen oder Broschüren der Verkäuferin enthaltene Beschreibungen und Illustrationen werden zu dem alleinigen Zweck

ausgegeben oder veröffentlicht, eine ungefähre Vorstellung der darin beschriebenen Waren zu vermitteln. Sie sind nicht Vertragsbestandteil und es handelt sich hierbei nicht um einen Verkauf nach Muster.

3.4. Die Verkäuferin behält sich das Recht vor, Spezifikationen der Waren oder Dienstleistungen nach einem Vertragsabschluss zu ändern, um den jeweiligen, geltenden Sicherheits- oder anderen gesetzlichen oder regulatorischen Anforderungen zu entsprechen, oder wenn diese Änderung die Qualität dieser Waren oder Dienstleistungen nicht wesentlich beeinträchtigt.

3.5. Wenn der Käufer den Vertrag kündigt oder die gesamte oder einen Teil der ihm obliegenden Lieferung nicht fristgerecht erbringt oder seine Verpflichtungen nach diesen Bedingungen verletzt, so stellt der Käufer die Verkäuferin in vollem Umfang von sämtlichen Verlusten (einschließlich entgangenem Gewinn), Kosten, Schäden und Aufwendungen frei, die der Verkäuferin aufgrund dieser Kündigung, nicht fristgerechten Leistung oder Pflichtverletzung entstanden sind. Dies gilt nicht, wenn der Verkäufer den zum Ersatz verpflichtenden Umstand nicht zu vertreten hat.

4 PREIS DER WAREN ODER DIENSTLEISTUNGEN

4.1. Der Preis der Waren oder Dienstleistungen entspricht dem Preis der Verkäuferin in dem jeweiligen Angebot oder, soweit kein Preis genannt wurde (oder ein angebotener Preis nicht mehr gültig ist), dem in der veröffentlichten Preisliste der Verkäuferin aufgeführten Preis, der zum Tag der Annahme der Bestellung des Käufers gilt.

4.2. Die Verkäuferin behält sich das Recht vor, durch schriftliche Mitteilung an den Käufer den Preis der Waren oder Dienstleistungen zu erhöhen, um eine Kostensteigerung auf Seiten der Verkäuferin bei der Herstellung oder Lieferung weiterzugeben, die auf eine außerhalb des Einflussbereichs der Verkäuferin liegende Ursache zurückgeht und/oder soweit auf Verlangen des Käufers eine Änderung des Liefertermins, der Liefermengen oder -spezifikationen vorliegt und/oder soweit eine durch die Anweisungen des Käufers oder eine durch nicht ausreichende Informationen oder Anweisungen des Käufers gegenüber der Verkäuferin verursachte Verzögerung vorliegt. Der Käufer ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn die Kostensteigerung fünf Prozent (5 %) des ursprünglich vereinbarten Preises überschreitet.

4.3. Sämtliche Preise der Verkäuferin verstehen sich ab Werk. Soweit die Verkäuferin den Transport im Auftrag des Käufers arrangiert, trägt der Käufer sämtliche Kosten der Verkäuferin für Transport, Verpackung und Versicherung. Soweit die Verkäuferin die Waren installiert, trägt der Käufer die Kosten der Verkäuferin für die Installation. Sämtliche Preise, Gebühren und Kosten verstehen sich zuzüglich geltender Umsatzsteuer, Quellensteuer oder anderer ähnlichen Steuern, die auf Rechnung des Käufers gehen.

5 ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

5.1. Die Verkäuferin stellt dem Käufer den Preis der Waren oder Dienstleistungen und sämtliche anderen einschlägigen Gebühren nach Versand der Waren oder der Erbringung der Dienstleistungen in Rechnung. Für den Fall einer Holschuld des Käufers oder einer Bringschuld des Verkäufers oder für den Fall, dass dem Verkäufer im Rahmen einer von ihm

zu erbringenden Dienstleistung kein Zugang zu den jeweiligen Räumlichkeiten gewährt wird oder sein Zugang anderweitig beschränkt wird, ist der Verkäufer berechtigt, eine Rechnung jederzeit zu stellen, nachdem der Käufer benachrichtigt wurde, dass die Waren abholbereit sind oder die Dienstleistungen erbracht werden können oder die Verkäuferin die Lieferung der Waren oder die Erbringung der Dienstleistungen angeboten hat oder angegeben hat, dass sie lieferbereit sind.

5.2. Der Käufer zahlt den Preis der Waren oder Dienstleistungen ohne Abzug innerhalb von dreißig (30) Tagen nach dem Datum der Rechnung der Verkäuferin. Das Recht zur Aufrechnung wird ausgeschlossen, es sei denn, es handelt sich um eine rechtskräftig festgestellte oder unbestrittene Forderung. Die Zahlungsfrist ist als wesentlicher Bestandteil des Vertrages anzusehen.

5.3. Wenn der Käufer eine Zahlung nicht leistet und/oder die Lieferung der Waren oder die Erbringung der Dienstleistungen am Fälligkeitstag nicht annimmt, so ist die Verkäuferin unbeschadet anderer ihr zur Verfügung stehenden Rechte berechtigt:

- a) weitere Lieferungen von Waren an den Käufer oder die Erbringung von Dienstleistungen für den Käufer bis zur Zahlung auszusetzen und/oder
- b) dem Käufer bis zur vollständigen Zahlung Zinsen (sowohl vor als auch nach einem Urteil) auf den ausstehenden Betrag zu einem Satz von vier Prozent (4 %) p.a. über dem jeweiligen Basiszinssatz der The Royal Bank of Scotland Group Plc zu berechnen.

6 LIEFERUNG

6.1. Die Übergabe der Waren erfolgt in den Räumlichkeiten der Verkäuferin, wenn die Verkäuferin, ggf. nach Absprache mit dem Käufer, dem Käufer mitgeteilt hat, dass die Waren abhol- oder lieferbereit sind.

6.2. Die Erbringung von Dienstleistungen erfolgt in den in der Bestellung des Käufers festgelegten Räumlichkeiten an dem zwischen den Parteien vereinbarten Termin.

6.3. Die Lieferung gilt als wirksam und die Gefahr des Verlusts und/oder der Beschädigung der Waren geht zu den jeweils folgenden Zeitpunkten auf den Käufer über:

- a) für den Fall, dass die Waren durch den Käufer abzuholen sind, wenn die jeweiligen Waren auf das diese abholende Fahrzeug geladen werden,
- b) für den Fall, dass die durch die Verkäuferin gelieferten Waren an einen anderen Ort als den Räumlichkeiten der Verkäuferin geliefert werden, wenn die Waren an der durch den Käufer bezeichneten Anschrift entladen werden, und
- c) im Falle des Annahmeverzugs. In diesem Fall werden die Waren auf Kosten und Gefahr des Käufers in Bezug auf den Verlust und/oder die Beschädigung bei der Verkäuferin eingelagert, wobei die Verkäuferin das Recht hat, nach Ablauf einer angemessenen Frist vom Vertrag zurückzutreten.

6.4. Für die Lieferung der Waren oder die Erbringung der Dienstleistungen angebotene oder vereinbarte Termine sind nur geschätzte Termine. Liefertermine können durch die Verkäuferin geändert werden, soweit der Käufer seine Verpflichtungen nach einem Vertrag nicht erfüllt. Waren können durch die Verkäuferin vor dem vereinbarten Liefertermin geliefert werden, wenn dies dem Käufer mit angemessener Frist mitgeteilt wurde.

6.5. Soweit die Waren vereinbarungsgemäß in Teillieferungen geliefert werden sollen, stellt jede Lieferung einen separaten Vertrag dar. Die Nichtlieferung einer oder mehrerer

Teillieferungen berechtigt den Käufers nicht dazu, vom Vertrag als Ganzes zurückzutreten. Dies gilt nicht, wenn die Leistung oder die Teilzahlungen eine erhebliche Verletzung der Verpflichtungen nach dem Vertrag darstellen. Das Recht der Verkäuferin, sich auf Ziffer 5.3 dieses Vertrages zu berufen, bleibt unberührt, wenn der Käufer Waren in einer Teillieferung nicht bezahlt und/oder eine Lieferung von Waren in einer Teillieferung nicht annimmt. Der Umfang der Haftung der Verkäuferin ist auf vertragstypische und vorhersehbare Schäden beschränkt.

7 GEFAHR UND EIGENTUM

7.1. Das Eigentum an den Waren verbleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises bei der Verkäuferin.

7.2. Bis zum vollständigen Eigentumsübergang auf den Käufer:

- a) hält der Käufer die Waren als Treuhänder und Verwahrer der Verkäuferin und bewahrt die Waren getrennt von seinen übrigen Waren und denen Dritter ordnungsgemäß gelagert, geschützt und versichert sowie als Eigentum der Verkäuferin gekennzeichnet auf,
- b) ist der Käufer berechtigt, die Waren im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuverkaufen oder zu nutzen. Soweit jedoch die Waren weiterhin vorhanden sind, kann die Verkäuferin nach erfolgtem Rücktritt vom Käufer Herausgabe verlangen und ist, wenn der Käufer dies nicht in angemessener Frist tut, berechtigt, die Räumlichkeiten des Käufers zu betreten, in denen die Waren gelagert werden, um die Waren wieder in Besitz zu nehmen, und
- c) gewährt der Käufer der Verkäuferin, ihren Erfüllungsgehilfen und Angestellten eine unwiderrufliche Erlaubnis, jederzeit die Räumlichkeiten zu betreten, in denen die Waren gelagert werden oder werden können, um diese zu prüfen, oder, soweit das Recht des Käufers auf Besitz erloschen ist, diese wiederzuerlangen.

7.3. Der Käufer verpfändet im Eigentum der Verkäuferin verbleibende Waren nicht, noch belastet er diese im Wege einer Sicherheit. Wenn der Käufer dies jedoch tut, so wird sämtliches Geld, das der Käufer der Verkäuferin in Bezug auf diese Waren schuldet (unbeschadet eines anderen Rechts oder Rechtsbehelfs der Verkäuferin), sofort zur Zahlung fällig.

8 GEWÄHRLEISTUNGSRECHTE UND HAFTUNG

8.1. Die folgenden Bestimmungen stellen die gesamte Haftung der Verkäuferin (einschließlich einer Haftung für die Handlungen oder Unterlassungen ihrer Angestellten, Erfüllungsgehilfen und Subunternehmer) gegenüber dem Käufer in Bezug auf Folgendes dar:

- a) eine Verletzung dieser Bedingungen,
- b) eine Nutzung oder einen Weiterverkauf der Waren oder Dienstleistungen oder eines die Waren oder Dienstleistungen enthaltenden Produkts durch den Käufer und
- c) eine Gewährleistung, Aussage oder unerlaubte Handlung oder Unterlassung, einschließlich Fahrlässigkeit aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag.

8.2. Die Verkäuferin gewährleistet, dass:

- a) die Waren der Beschreibung in dem Angebot der Verkäuferin entsprechen werden,
- b) die Dienstleistungen mit angemessener Sorgfalt und Fertigkeit erbracht werden und

c) die Waren für einen Zeitraum von zwölf (12) Monaten ab dem Tag ihrer ersten Nutzung oder von zwölf (12) Monaten ab Lieferung, je nachdem, welcher Zeitraum früher endet, frei von Material- und Verarbeitungsmängeln sind.

8.3. Die vorstehenden Gewährleistungsrechte werden von der Verkäuferin vorbehaltlich der folgenden Bedingungen abgegeben:

a) die Verkäuferin haftet nicht in Bezug auf einen Mangel an den Waren oder Dienstleistungen, der aus durch den Käufer gelieferten Zeichnungen, Entwurfsspezifikationen oder Informationen entstanden ist,

b) die Verkäuferin haftet nicht für Mängel, die aus gewöhnlicher Abnutzung oder vorsätzlicher Beschädigung, Fahrlässigkeit, Ausgeliefertsein gegenüber anormalen Arbeitsbedingungen, Nichtbefolgung der Anweisungen der Verkäuferin (ob mündlich oder schriftlich und einschließlich eines Betriebs- und/oder Wartungshandbuchs für die Waren), missbräuchlicher Verwendung oder Änderung oder Reparatur der Waren ohne die Genehmigung der Verkäuferin oder eine andere Handlung oder Unterlassung von Seiten des Käufers, seiner Angestellten oder Erfüllungsgehilfen oder eines Dritten entstanden sind.

8.5. Ein Anspruch des Käufers, der auf einem Mangel in Bezug auf die Menge, die Qualität oder den Zustand der Waren oder die Dienstleistungen oder deren Nichtübereinstimmung mit dem Vertrag basiert, muss der Verkäuferin innerhalb von sieben (7) Tagen nach dem Liefertermin der Waren oder der Erbringung der Dienstleistungen schriftlich mitgeteilt werden. Der Käufer testet die Waren oder Dienstleistungen innerhalb von sieben (7) Tagen nach der Lieferung der Waren oder der Erbringung der Dienstleistungen, um sicherzustellen, dass sie dem Vertrag entsprechen (oder ggf. nicht entsprechen), soweit es sich nicht um verborgene Mängel handelt. Benachrichtigt der Käufer die Verkäuferin nicht entsprechend, so haftet die Verkäuferin nicht für diesen Mangel oder dieses Unterlassen. Der Käufer ist in diesem Fall verpflichtet, den Preis auf der Grundlage zu zahlen, dass die Waren oder Dienstleistungen zufriedenstellend gemäß dem Vertrag geliefert bzw. erbracht wurden.

8.6. Soweit ein Anspruch in Bezug auf eine der Waren oder Dienstleistungen, der auf einem Mangel in Bezug auf die Menge, die Qualität oder den Zustand der Waren oder Dienstleistungen oder deren Nichtübereinstimmung mit dem Vertrag basiert, der Verkäuferin gemäß diesen Bedingungen mitgeteilt wird, ist die Verkäuferin nach ihrer Wahl berechtigt, die Waren zu reparieren oder zu ersetzen oder die Dienstleistungen erneut zu erbringen. Bei Fehlschlagen der Nacherfüllung kann der Käufer den Kaufpreis mindern oder vom Kaufvertrag zurücktreten.

8.7. Ein Test oder eine Prüfung der Waren über die üblichen oder routinemäßigen Tests oder Prüfungen der Verkäuferin hinaus, mit dem bzw. der sich die Verkäuferin einverstanden erklärt hat, erfolgt, soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, zu einem mit der Verkäuferin vereinbarten Zeitpunkt und auf Kosten des Käufers.

8.8. Nichts in diesen Bedingungen beschränkt oder schließt die Haftung der Verkäuferin für Folgendes aus:

a) für durch die Fahrlässigkeit der Verkäuferin verursachte Todesfälle oder Körperverletzung,

b) für grobe Fahrlässigkeit der Verkäuferin,

c) für Verhaltensweisen, in Bezug auf die es für die Verkäuferin rechtswidrig wäre, diese von ihrer Haftung auszuschließen oder zu versuchen, diese auszuschließen, oder

d) für Betrug oder arglistige Täuschung.

8.9. Vorbehaltlich Ziffer 8.8:

ist die im Zusammenhang mit der Erfüllung oder vorgesehenen Erfüllung des Vertrags entstehende Haftung der Verkäuferin aus einem Vertrag, unerlaubter Handlung (einschließlich Fahrlässigkeit oder Verstoß gegen eine gesetzliche Pflicht), Falschdarstellung, Entschädigung oder anderweitig auf vertragstypische und vorhersehbare Schäden beschränkt.

9 INSOLVENZ DES KÄUFERS

9.1. Wenn:

- a) gegen den Käufer ein Beschluss über die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens erlassen wird oder der Käufer einen Vergleich oder Zwangsvergleich mit seinen Gläubigern schließt oder anderweitig eine gesetzliche Vorschrift zur Abhilfe für insolvente Schuldner nutzt oder (wenn es sich um eine juristische Person handelt) eine Gläubigerversammlung einberuft (ob formell oder informell) oder in die Liquidation geht (ob freiwillig oder zwangsweise), mit Ausnahme einer solventen freiwilligen Liquidation zum alleinigen Zweck der Sanierung oder des Zusammenschlusses, oder über sein Geschäft oder Vermögen oder einen Teil davon ein Insolvenzverwalter und/oder Manager, Verwalter oder Zwangsverwalter bestellt wird oder bei Gericht Dokumente für die Bestellung eines Verwalters des Käufers eingereicht werden oder eine Absichtserklärung über die Bestellung eines Verwalters durch den Käufer oder seine Direktoren abgegeben wird oder ein Beschluss verabschiedet oder ein Antrag bei Gericht vorgelegt wird, dessen Gegenstand die Abwicklung des Käufers oder der Erlass einer Verteilungsanordnung in Bezug auf den Käufer ist, oder ein Verfahren in Bezug auf die Zahlungsunfähigkeit oder mögliche Zahlungsunfähigkeit des Käufers eröffnet wird, oder
- b) gegen den Käufer eine Zwangsvollstreckung in sein Vermögen erfolgt oder der Käufer diese zulässt oder diese gegen den Käufer erwirkt wird oder der Käufer eine seiner Verpflichtungen nach dem Vertrag oder einem anderen Vertrag zwischen der Verkäuferin und dem Käufer nicht einhält oder erfüllt oder der Käufer seine Schulden nicht begleichen kann oder der Käufer seine Handelstätigkeit einstellt oder
- c) der Käufer einzelne Waren belastet oder diese auf andere Weise belastet,

9.2 ist die Verkäuferin berechtigt, unbeschadet anderer der Verkäuferin zur Verfügung stehenden Rechte oder Rechtsbehelfe, den Vertrag zu kündigen oder weitere Lieferungen oder Leistungen nach dem Vertrag auszusetzen, ohne gegenüber dem Käufer haftbar zu sein, und wenn Waren geliefert oder geleistet wurden, jedoch nicht bezahlt wurden, so wird der Preis, unbeschadet einer im Widerspruch dazu stehenden vorherigen Vereinbarung oder Übereinkunft, sofort zur Zahlung fällig und das Recht des Käufers auf Besitz der Waren endet sofort.

10 ERBRINGUNG VON DIENSTLEISTUNGEN IN VEREINBARTEN RÄUMLICHKEITEN

10.1. Soweit die Waren in vereinbarten Räumlichkeiten zu installieren sind oder die Dienstleistungen in vereinbarten Räumlichkeiten zu erbringen sind:

- a) stellt der Käufer sicher, dass sämtliche erforderlichen Versorgungsleistungen (wie Stromversorgung) und Einrichtungen (jeweils gemäß dem durch die Verkäuferin vorgeschriebenen Standard) auf Kosten des Käufers zur Verfügung gestellt werden und dass der jeweilige Standort in jeder Hinsicht den Anforderungen der Verkäuferin entspricht und für

die jeweilige Installation oder die jeweiligen Dienstleistungen geeignet ist (insbesondere Sicherstellung der strukturellen Stabilität),

b) stellt der Käufer die Verkäuferin von sämtlichen Verlusten, Schäden oder Verletzungen jeglicher Art frei, die Angestellten oder Erfüllungsgehilfen der Verkäuferin entstanden sind oder die dem Käufer, seinen Angestellten, Erfüllungsgehilfen, Besuchern, Unternehmern oder Lizenznehmern zugefügt wurden, während die Angestellten oder Erfüllungsgehilfen der Verkäuferin im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer Verpflichtungen nach diesem Vertrag durch die Verkäuferin in den Räumlichkeiten arbeiten. Dies gilt nicht, soweit der Käufer den zum Ersatz verpflichtenden Umstand nicht zu vertreten hat.

c) Die Verkäuferin liefert die Waren und erforderlichen Materialien dorthin oder erbringt die Dienstleistungen. Den Angestellten oder Erfüllungsgehilfen der Verkäuferin wird in vollem Umfang Zugang zu den jeweiligen Räumlichkeiten gewährt. Die Gefahr eines Verlusts oder Schaden liegt für sämtliche Materialien und Waren am Standort, ob beweglich oder unbeweglich, ausschließlich beim Käufer.

10.2. Eine die Arbeit durch die als Subunternehmer tätigen Erfüllungsgehilfen der Verkäuferin betreffende Änderung muss der Verkäuferin durch den Käufer schriftlich vorgelegt werden. Die Verkäuferin übernimmt keine Haftung für Verzögerungen oder entstandene Zusatzkosten, soweit den Subunternehmern oder Erfüllungsgehilfen der Verkäuferin direkt durch den Käufer Anweisungen erteilt werden.

10.3. Sämtliche Arbeiten sind in den Räumlichkeiten, in denen die Installation von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen erfolgen soll, durch den Käufer oder seine Bevollmächtigten durchzuführen. Sämtliche Böden sind eben und auf einem Level; die Lage sämtlicher Verkabelungen oder Heizungs-, Lüftungs- und Klimaanlage und anderer Versorgungsleistungen und -einrichtungen wird der Verkäuferin durch den Käufer eindeutig schriftlich mitgeteilt. Änderungen der Waren oder Dienstleistungen und/oder weitere Kosten der Verkäuferin (z. B. Arbeitskosten), die der Verkäuferin aufgrund der Nichteinhaltung dieser Ziffer durch den Käufer entstanden sind, trägt der Käufer. Die Verkäuferin haftet nicht für die Kosten der Wiederherstellung einer Beschädigung der betreffenden Räumlichkeiten, gleich, wie diese durch die Verkäuferin, ihre Angestellten oder Bevollmächtigten oder Subunternehmer verursacht wurde.

10.5 Der Käufer ist dafür verantwortlich, sämtliche in dem Land, in das die Waren oder Dienstleistungen geliefert werden, geltenden einschlägigen Gesetze und Verordnungen einzuhalten.

11 EXPORTBEDINGUNGEN

11.1. In diesen Bedingungen bezeichnet »Incoterms« die internationalen Regeln für die Auslegung von Handelsbedingungen der Internationalen Handelskammer, die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses in Kraft sind. Soweit der Kontext nicht etwas anderes erfordert, hat ein Begriff oder eine Formulierung, der bzw. die in den Incoterms definiert wird oder durch die Bestimmungen der Incoterms eine bestimmte Bedeutung erhält, in diesen Bedingungen dieselbe Bedeutung. Im Falle eines Widerspruchs zwischen den Bestimmungen der Incoterms und diesen Bedingungen besteht, haben letztere Vorrang.

11.2. Soweit Waren oder Dienstleistungen für den Export aus dem Vereinigten Königreich geliefert werden, gelten die folgenden Bestimmungen (vorbehaltlich schriftlich zwischen dem

Käufer und der Verkäuferin vereinbarten Sonderbedingungen) zusätzlich zu anderen Bestimmungen dieser Bedingungen (und so, dass im Fall eines Widerspruchs diese folgenden Bedingungen vorbehaltlich dem Vorstehendem Anwendung finden):

- a) der Käufer ist für die Einhaltung der den Import der Waren in das Bestimmungsland regelnden Gesetze oder Vorschriften verantwortlich und für die Zahlung der dafür anfallenden Abgaben,
- b) sofern Waren auf dem Seeweg ausgeliefert werden, ist der Verkäufer auch dann nicht verpflichtet, den Käufer hierüber zu benachrichtigen, wenn der Abschluss einer gesonderten Versicherung hierfür durch den Käufer nach den gewöhnlichen Umständen zu erwarten wäre.
- c) der Käufer ist für das Arrangieren des Tests und der Prüfung der Waren in den Räumlichkeiten der Verkäuferin vor dem Versand verantwortlich. Führt der Käufer keinen derartigen Test durch oder wohnt er einem durch den Verkäufer durchgeführten Test nicht bei, so hat der Käufer den Bericht oder Test der Verkäuferin zu akzeptieren und die Verkäuferin haftet nicht für einen Anspruch (i) in Bezug auf einen Mangel an den Waren, der bei einer Prüfung ersichtlich gewesen wäre und der nach Versand geltend gemacht wird, oder (ii) in Bezug auf einen Schaden oder Verlust während des Transports.

12 HÖHERE GEWALT

12.1. Aufgrund eines Leistungsverzugs oder einer unterlassenen Leistung entweder in Bezug auf die Dienstleistungen oder eine der Verpflichtungen der Verkäuferin bezüglich der Waren, der bzw. die auf einem außerhalb des angemessenen Einflussbereichs der Verkäuferin liegenden Grund beruht, haftet die Verkäuferin nicht gegenüber dem Käufer, noch gilt sie als vertragsbrüchig, ein solcher Grund ist beispielsweise:

- a) höhere Gewalt, Explosion, Überflutung, Sturm, Brand oder Unfall; Krieg oder innere Unruhen; Streiks, Aussperrungen oder andere Arbeitskämpfe oder Tarifkonflikte (ob unter Beteiligung der Angestellten der Verkäuferin oder eines Dritten) und
- b) Handlungen oder Beschränkungen vonseiten einer Regierungs- oder lokalen Behörde; Import- oder Exportvorschriften oder -embargos; Schwierigkeiten bei der Beschaffung von Rohstoffen, Arbeitskräften, Kraftstoff, Teilen oder Maschinen; Stromausfall oder Ausfall oder Störung von Maschinen.

13 ALLGEMEINES

13.1. Die Verkäuferin ist Mitglied einer Unternehmensgruppe, deren Holdinggesellschaft die Bioquell PLC ist. Die Verkäuferin kann nach ihrem alleinigen Ermessen ihre Verpflichtungen selbst erfüllen oder ihre Rechte nach diesen Bedingungen selbst ausüben oder andere Mitglieder ihrer Gruppe dazu veranlassen oder anderen Mitgliedern ihrer Gruppe gestatten, dies zu tun, soweit eine Handlung oder Unterlassung eines solchen anderen Mitglieds als die Handlung oder Unterlassung der Verkäuferin gilt.

13.2. Die Verkäuferin kann Ansprüche aus dem Vertrag oder Teile davon an eine Person, ein Unternehmen oder eine Gesellschaft abtreten oder ihre Verpflichtungen nach dem Vertrag an eine Person, ein Unternehmen oder eine Gesellschaft im Unterauftrag vergeben. Der Käufer ist nicht berechtigt, Ansprüche aus dem Vertrag oder einen Teil davon ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der Verkäuferin abzutreten.

13.3. Eine Mitteilung, deren Abgabe gemäß diesen Bedingungen durch eine Partei gegenüber der jeweils anderen Partei vorgeschrieben oder zulässig ist, hat schriftlich an diese andere Partei an ihrem eingetragenen Sitz oder Hauptgeschäftssitz oder jene andere Anschrift gerichtet zu erfolgen, die zu dem jeweiligen Zeitpunkt gemäß dieser Bestimmung der die Mitteilung abgebenden Partei mitgeteilt wurde, und wird am Arbeitstag des tatsächlichen Erhalts wirksam oder, wenn sie nicht an einem Arbeitstag eingeht, am darauf folgenden Arbeitstag.

13.4. Unterlässt oder verzögert die Verkäuferin die Ausübung ihrer Rechte nach dem Vertrag, so stellt dies keinen Verzicht auf diese Rechte dar. Ein Verzicht durch die Verkäuferin tritt nur ein, wenn ausdrücklich schriftlich auf ein Recht durch einen bevollmächtigten Vertreter der Verkäuferin verzichtet wird. Ferner gilt eine Unterlassung, eine Verzögerung oder ein Verzicht einer Partei in Bezug auf die Ausübung ihrer Rechte nach dem Vertrag nicht als Verzicht auf andere dieser Partei zur Verfügung stehenden Rechte. Ein Verzicht durch eine Partei in Bezug auf einen Vertragsbruch der jeweils anderen Partei wird nicht als ein Verzicht in Bezug auf eine nachfolgende Verletzung derselben oder einer anderen Bestimmung betrachtet.

13.5. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

13.6. Der Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss seines internationalen Privatrechts und die Parteien erklären sich damit einverstanden, sich der ausschließlichen Gerichtsbarkeit der deutschen Gerichte zu unterwerfen.